Gewähren des rechtlichen Gehörs

Autor(en): Pärli, Kurt

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Band (Jahr): 102 (2005)

Heft 1

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840630

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Verfahrensrechte einhalten und ungültige Entscheide vermeiden

Gewähren des rechtlichen Gehörs

Verletzt eine Behörde im Sozialhilfeverfahren den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, wird ein angefochtener Entscheid allein schon deshalb aufgehoben. Zwei Entscheide kantonaler Rechtsmittelinstanzen illustrieren die Bedeutung des Anspruchs auf Anhörung und eine Begründung der Verfügung.

Verfahrensfragen gehören nicht gerade zu den Trendthemen in der Sozialhilfediskussion der jüngeren Vergangenheit. Zu Unrecht, denn die - mit der SKOS-Richtlinienrevision geförderte - Einteilung von Sozialhilfe Beziehenden in verschiedene Kategorien, die Ausrichtung von Integrationszulagen und anderen Anreizbeträgen sowie die verschärften Sanktionen erfordern von der Praxis eine nachhaltige Beachtung verfahrensrechtlicher Aspekte. Nur so kann verhindert werden, dass materiell möglicherweise richtige Entscheide wegen formellen Mängeln von Gerichten aufgehoben werden.

Entscheide sind angemessen zu begründen

Der Verwaltungsgerichtshof des Kantons Freiburg musste sich mit Entscheid vom 1. April 2004 mit der Rüge einer fehlenden Begründung auseinander setzen (Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung (FR) 2004, 116) Ein Gesuchsteller hatte rückwirkend auf zwei Jahre Sozialhilfe beantragt. Weder der erste Entscheid der Sozialhilfekommission noch die gegen diesen Entscheid gerichtete Einsprache enthielt eine Begründung. Das Verwaltungsgericht befand, der Beschwerdeführer könne den Entscheid nicht sachgerecht anfechten, weil er nicht wisse, aus welchen Gründen die Sozialkommission zu ihrem Ergebnis kam. Weiter stellte es fest, bezüglich Rückerstattung genüge ein Hinweis auf einen «Budgetfehlbetrag» nicht. Dem angefochtenen Entscheid sei ebenso wenig wie den übrigen Akten zu entnehmen, welche Hilfe dem Beschwerdeführer tatsächlich geleistet würde. Es könne deshalb nicht abgeklärt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Sozialkommission den Anträgen des Beschwerdeführers überhaupt nachgekommen sei. Die

Sozialkommission habe ihre Begründungspflicht verletzt, und der Entscheid sei allein schon aus diesem Grund aufzuheben.

Transparenz über Kommissionsmitglieder notwendig

Der Beschwerdeführer verlangte in der Einspracheschrift, die Zusammensetzung der Sozialhilfekommission sei bekannt zu geben, um allfällige Befangenheitsgründe einzelner Mitglieder geltend machen zu können. Die Kommission begnügte sich mit dem Hinweis, die personelle Zusammensetzung sei öffentlich. Gemäss Freiburger Verwaltungsrechtspflegegesetz muss die Zusammensetzung der Sozialhilfekommission nicht obligatorisch in der Verfügung aufgeführt sein. Das Verwaltungsgericht befand aber, auf Gesuch hin seien die Personen zu nennen, die an der Entscheidung mitgewirkt hätten. Die Weigerung der Kommission, dies zu tun, sei nicht einzusehen. Vor dem ohnehin neu zu fällenden Entscheid habe die Sozialhilfekommission dem Beschwerdeführer die Zusammensetzung bekannt zu geben, damit dieser ein allfälliges Ausstandsbegehren stellen könne (FR 2004, 117).

Anhörung vor einer Entscheidung zwingend

Teilgehalt rechtlichen Gehörs bildet weiter das Recht auf Anhörung, bevor eine Verfügung erlassen wird. Die zuständige Behörde muss dafür den voraussichtlichen Inhalt der Verfügung, Rechtsnormen sowie Begründungen, die als Grundlage der Verfügung dienen sollen, erläutern. Die vorgängige Anhörung ist besonders bei Kürzungen von Sozialhilfeleistungen unabdingbar. Eine solche Massnahme trifft die betroffenen Personen in seinem sehr sensiblen Bereich. Klartext spricht in dieser Sache der Obwaldner Regierungsrat

in einem Rechtsmittelentscheid vom 13. November 2001. An die kommunalen Behörden gerichtet, schreibt er: «Bestehen aus der Sicht der Behörden Gründe, die eine Kürzung, Einstellung oder Rückforderung der Unterstützungsleistungen rechtfertigen, so ist die betroffene Person vor Erlass der entsprechenden Verfügung klar zu informieren und zu verwarnen, damit sie sich der Konsequenzen ihres Handelns bewusst ist. Im vorliegenden Fall hätte der Beschwerdeführerin die Einstellung und Rückforderung der Unterstützungsleistung klar angedroht und ihr Gelegenheit eingeräumt werden müssen, sich dazu zu äussern.»

Ein bedeutendes Verfahrensrecht

Der Anspruch auf vorgängige Anhörung und auf Begründung einer Verfügung sind zwei Aspekte des in der Verfassung, im Verwaltungsverfahrensrecht und in den SKOS-Richtlinien verankerten Anspruchs auf rechtliches Gehör. Weitere Aspekte davon sind das Recht auf Teilnahme am Beweisverfahren, das Recht auf Akteneinsicht und das Recht auf Vertretung und Verbeiständung im Verfahren.

Das rechtliche Gehör dient der Sachverhaltsabklärung und ist Bestandteil der Mitwirkungsrechte der am Verfahren beteiligten SozialhilfeklientInnen. Beides sind gewichtige öffentliche Interessen und Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit. Entsprechend strikt sind die Folgen: Wird der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, muss die Rechtsmittelinstanz die angefochtene Verfügung aufheben, unabhängig davon, ob diese materiell richtig oder falsch ist.

Kurt Pärli

Der Autor, Dr. iur. und dipl. Sozialarbeiter, arbeitet als Dozent und Forscher an der Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz.

Zwei Gerichte – zwei Antworten

Nothilfe in Not?

Im November 2004 urteilten die Verwaltungsgerichte der Kantone Bern und Solothurn über die gleiche Rechtsfrage: Erhalten Asylsuchende, deren Gesuche mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) erledigt worden sind und die sich im Rahmen ihrer Ausreisepflicht unkooperativ verhalten, Nothilfe? Die Gerichte kamen zu gänzlich verschiedenen Schlüssen. Eine Zusammenfassung und ein Kommentar.

Ohne Papiere keine Nothilfe?

Die Vorinstanzen der Verwaltungsgerichte Bern und Solothurn verweigerten die Nothilfe aus folgenden Gründen: Die Personen mit NEE verletzen ihre ausländerrechtlich statuierte Mitwirkungspflicht, indem sie trotz wiederholter Aufforderung keine Identitätspapiere eingereicht haben und nichts Geeignetes unternommen haben, um solche zu beschaffen. Sie haben es in der Hand, durch Kooperation die Voraussetzungen für die Gewährung der Nothilfe zu schaffen.

Das bernische Verwaltungsgericht (Urteil Nr. 22051/22053/22055/ 22073U vom15.11.04) beurteilt die Argumentation der Vorinstanz als implizites Verneinen der Bedürftigkeit. Anders als die Weigerung von Personen, eine zumutbare Arbeit anzunehmen, habe die von AusländerInnen mit NEE geforderte Mitwirkung bei der Papierbeschaffung jedoch keinen Einfluss auf ihre Bedürftigkeit. Wer die Mitwirkungspflicht erfülle, habe damit noch nicht die Möglichkeit, sich im Sinne des Subsidiaritätsprinzips aus der Notlage zu befreien. Schliesslich könne es nicht angehen, dass die Gewährung minimalster wirtschaftlicher Unterstützung an nahezu be-Bedingungen geknüpft werde, Bedingungen zudem, die ausserhalb der Eigenverantwortung

lägen, die Notlage zu beheben; hierzu bedürfe es einer ausdrücklichen formellgesetzlichen Grundlage.

Das solothurnische Verwaltungsgericht (Urteil Nr. VWBES.2004.324 vom 10.11.04) bezieht sich hauptsächlich auf den Zweck der Änderung des Asylrechts im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003; danach soll ein weiteres (illegales) Verweilen in der Schweiz unattraktiv gemacht werden. Werde die Nothilfe wegen unkooperativen Verhaltens der Betroffenen bei den Ausreisebemühungen verweigert, gehe man einen wesentlichen Schritt weiter. Dieser erscheine indes nur als logische Fortsetzung der vom Bund mit den Asylrechtsänderungen beabsichtigten Zielset-

Systemwechsel in der Asylsozialhilfe

Mit dem Entlastungsprogramm 2003 für den Bundeshaushalt fand im Bereich der Asylsozialhilfe ein Systemwechsel statt: AusländerInnen, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, sind neu von den So-